

Hinweise und Erläuterungen zur Führung des schriftlichen Ausbildungsnachweises

- 1) Es ist sicherzustellen, dass der tatsächliche zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten (Auszubildenden, Ausbildungsstätte und gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden) in möglichst einfacher Form (stichwortartige Angaben) erkennbar wird.
- 2) Ein Ausbildungsplan ist zugrunde zu legen (§ 6 der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2522 ff.)
- 3) Der Ausbildungsplan ist auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes zu erstellen.
- 4) Der schriftliche Ausbildungsnachweis soll von der /dem Auszubildenden mindestens monatlich geführt werden. Die/der Auszubildende soll den Ausbildungsnachweis regelmäßig prüfen und abzeichnen.
- 5) Die Vorlage des schriftlichen Ausbildungsnachweises ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 43 Abs. 1 Ziff. 2 BBiG).

Wichtiger Hinweis!

Es ist nicht ausreichend, bei wiederkehrenden Arbeitsvorgängen auf bereits gefertigte Berichte zu verweisen. In diesen Fällen sind die zusätzlich erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse oder Erfahrungen dieses Arbeitsgebietes zu dokumentieren.